

39. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuordnung verkehrswichtiger Straßen hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

In seiner Sitzung am 24.04.2024 hat der Rat der Stadt Bergneustadt die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuordnung verkehrswichtiger Straßen gemäß § 6 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in der neuesten gültigen Fassung, festgestellt.

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Stadt Bergneustadt am 24.04.2024 beschlossene und mit Bericht vom 15.05.2024 zur Genehmigung vorgelegte 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgender Verfügung vom 05.06.2024 genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bergneustadt am 24.04.2024 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez.

(Frings)

Die Genehmigung ist mit dem Aktenzeichen 35.22-2024-0064094 FNP/59 versehen.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung gemäß § 5 Absatz 5 BauGB, dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB zur Einsicht im Rathaus der Stadt Bergneustadt, Fachbereich 4 (Bauen, Planung, Umwelt), Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt, Ebene 3, nach Terminvereinbarung und während der Dienststunden, und zwar in der Zeit von

montags bis freitags von 08.00 - 12.30 Uhr

montags bis donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr

bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zudem werden gemäß § 6a Absatz 2 BauGB die oben genannten Bestandteile der 39. Flächennutzungsplanänderung auch auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.bergneustadt.de) unter der Rubrik „Leben“ – „Bauen & Wohnen“ – „Bauleitplanung“ in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> zugänglich gemacht.

Hinweise:

1. Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach § 214 BauGB in der bei Bekanntmachung gültigen Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergneustadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW in der bei Bekanntmachung gültigen Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB, Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise öffentlich bekanntgemacht.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Straßen:

- Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße als Ortsverbindungsstraße von Wiedenest nach Belmicke (Teiländerungsbereich 1)
- Die Frümbergstraße und die Martin-Luther-Straße im Stadtteil Wiedenest (Teiländerungsbereiche 2 und 3)
- Die Wilhelmstraße im Zentralort Bergneustadt (Teiländerungsbereich 4)
- Der Streckenabschnitt Herweg zwischen Kölner Straße und Wilhelmstraße (Teiländerungsbereich 4)
- Die Straße Auf dem Rosten im Stadtteil Wiedenest (Teiländerungsbereich 5)
- Die Straße Lingesten zwischen Wendeanlage Lingesten und Südring im Zentralort Bergneustadt (Teiländerungsbereich 6).

Der räumliche Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in untenstehenden nicht maßstäblichen Übersichtsplänen gekennzeichnet:

Teiländerungsbereich 1:



Teiländerungsbereich 2:



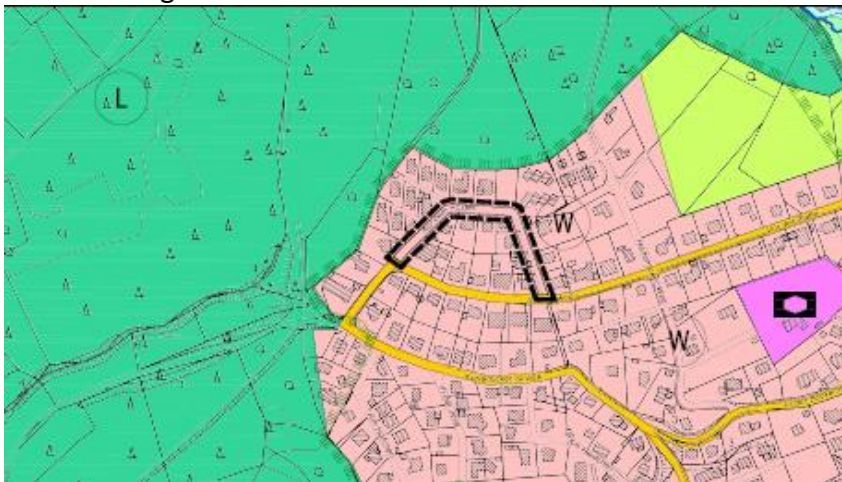
Teiländerungsbereich 3:



Teiländerungsbereich 4:



Teiländerungsbereich 5:



Teiländerungsbereich 6:



Bergneustadt, den 20.06.2024

Matthias Thul
Bürgermeister